

Vorsorgen für den Fall einer Urteilsunfähigkeit

Es kann jede Person treffen: Durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung ist es nicht mehr möglich selbst zu entscheiden.

Die Auswirkungen sind gravierend: Durch die Urteilsunfähigkeit können keine Investitionen mehr bezahlt werden und Entscheide, wie es z.B. mit dem Landwirtschaftsbetrieb weitergehen soll, müssen von der Behörde gefällt werden. Da kommt die KESB ins Spiel, welche an Stelle des Urteilsunfähigen die notwendigen Entscheidungen fällt.

Wer sich rechtzeitig darum kümmert, kann dafür sorgen, dass bei einer Urteilsunfähigkeit sein Wille respektiert wird. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine Person, im Falle ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit, eine oder mehrere Personen mit der Erledigung oder der Vertretung von Aufgaben beauftragen. Ist kein gültiger Vorsorgeauftrag vorhanden, erhalten Ehegatten das gesetzliche Vertretungsrecht. Das ist jedoch beschränkt auf die ordentliche oder alltägliche Verwaltung. Bei ausserordentlichen Geschäften, z.B. Verkauf von Immobilien oder Wertschriften, muss die KESB einwilligen.

Mit einem Vorsorgeauftrag können drei Bereiche geregelt werden:

Personenvorsorge: Hier geht es um das körperliche, geistige und seelische Wohl der Person

Vermögensvorsorge: Die beauftragte Person regelt die sachgerechte Verwaltung des Vermögens und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Hier empfiehlt es sich genaue Angaben zu machen, z.B. über den Vermögensverzehr oder Verkäufe von Wertschriften oder Liegenschaften.

Rechtsverkehr: Die beauftragte Person vertritt den Urteilsunfähigen gegenüber Behörden, Banken, Geschäften aber auch gegenüber den anderen Familienmitgliedern.

Ein Vorsorgeauftrag muss komplett von Hand geschrieben, mit Ort und Datum versehen und unterschrieben werden. Sicher ist es von Vorteil, wenn mit der beauftragten Person vorgängig Rücksprache genommen wird. Als Möglichkeit kann er von einem Notar verfasst und öffentlich beurkundet werden. Ein Vorsorgeauftrag ist unbeschränkt gültig. Er kann jedoch bei Bedarf angepasst werden.

Bei einem Eintritt der Urteilsunfähigkeit überprüft die KESB den Vorsorgeauftrag. Sie prüft unter anderem ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde und ob die beauftragte Person geeignet und bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

Der Vorsorgeauftrag sollte an einer gut auffindbaren Stelle zu Hause aufbewahrt werden. Er kann auch bei der KESB hinterlegt werden. Zudem kann beim Zivilstandsamt die Errichtung des Vorsorgeauftrages und der Hinterlegungsort gemeldet werden. Diese Informationen werden in einer zentralen Datenbank (Infostar) eingetragen.

Ein Muster für einen Vorsorgeauftrag ist zu finden unter: www.agro-kmu.ch/agro/downloads

Mathias Zraggen
AGRO Treuhand UR NW OW